

II. Erklärungen / Anträge

Ich habe bisher keine folgende Anträge auf Anfragen zur
 Erteilung einer verbindlichen Auskunft
 Zulassung zur Steuerberater-/Eignungsprüfung
 Befreiung von der Steuerberaterprüfung gestellt.

am:
 bei (Behörde / Kammer):
 unter **Aktenzeichen:**

Ich habe die Gebühr für die Bearbeitung des Antrags in Höhe von 200 € am _____ überwiesen.

Bitte unbedingt beachten: Auf dem Überweisungsträger muss im Verwendungszweck immer angegeben sein > **Nachname und Vorname (des Bewerbers !)**

Im Falle der **Erstattung der Bearbeitungsgebühr** (§ 164 b Abs. 2 StBerG) bitte ich um Überweisung auf folgendes Konto: **Nr.:** _____ **BLZ:** _____ **Institut:** _____

Ich beantrage gemäß § 37 a Abs. 4 StBerG, dass folgende Prüfungsgebiete entfallen.
 Die erforderlichen Nachweise habe ich beigefügt (vgl. Abschnitt VI Nr. 6):

<input type="checkbox"/> Steuerliches Verfahrensrecht sowie Steuerstraf- und Steuerordnungswidrigkeitenrecht	<input type="checkbox"/> Handelsrecht sowie Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, des Gesellschaftsrechts, des Insolvenzrechts und des Rechts der Europäischen Gemeinschaft
<input type="checkbox"/> Steuern vom Einkommen und Ertrag	<input type="checkbox"/> Betriebswirtschaft und Rechnungswesen
<input type="checkbox"/> Bewertungsrecht, Erbschaftsteuer und Grundsteuer	<input type="checkbox"/> Volkswirtschaft
<input type="checkbox"/> Verbrauch- und Verkehrssteuern, Grundzüge des Zollrechts	<input type="checkbox"/> Berufsrecht

Ich bin körperbehindert und beantrage, mir wegen dieser Behinderung die in der Anlage zu diesem Antrag dargestellten und meiner Behinderung entsprechenden Erleichterungen für die Fertigung der Aufsichtsarbeiten zu gewähren. - **Hinweis:** Erleichterungen i.S. des § 18 Abs. 3 DVStB können grundsätzlich nur Personen gewährt werden, die dauerhaft körperbehindert sind. Vorübergehende Krankheit oder akute Verletzungen sind keine berücksichtigungsfähigen Behinderungen i.S. des § 18 Abs. 3 DVStB. Über Art und Umfang der Erleichterung entscheidet die für die Zulassung zur Prüfung zuständige Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall. Die Art und die prüfungsrelevanten Auswirkungen der Körperbehinderung sind mittels einer **amtsärztlichen** Bescheinigung nachzuweisen, die auf eigene Kosten zu beschaffen ist. Schreibverlängerungen von mehr als einer Stunde kommen im Regelfall nicht in Betracht.

Angaben zu III. bis V. entfallen bei Wiederholungsantrag oder ausreichender verbindlicher Auskunft

III. Hochschulausbildung und andere Ausbildungen sowie Abschlussprüfungen

Zeit	Name der Ausbildungsstätte (Art, Ort, Staat)	Regelstudienzeit (Jahre)	Prüfung bestanden am
von bis			
von bis			
von bis			
von bis			
von bis			

VI. Dem Antrag sind beizufügen

(erforderliche Beglaubigungen sind von einem Notar oder von einer Behörde vorzunehmen)

1. Ein **Lebenslauf** mit genauen Angaben über die Person und den beruflichen Werdegang.
2. Ein **Nachweis** der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Mitgliedstaat oder Vertragsstaat) oder der Schweiz.
3. **Beglaubigte Abschriften / Kopien** der von der zuständigen Behörde im Herkunftsstaat ausgestellten Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise, die bescheinigen, dass das erworbene Berufsqualifikationsniveau zumindest unmittelbar unter dem Niveau nach Artikel 11 Buchstabe d oder Buchstabe e der Richtlinie 2005/36/EG liegt und in dem anderen Mitgliedstaat, Vertragsstaat oder der Schweiz zur selbständigen Hilfe in Steuersachen berechtigt.
4. Für Bewerber aus einem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat oder der Schweiz, sofern dieser Staat den in einem Drittland erworbenen Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis anerkannt hat, eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates oder Vertragsstaates oder der Schweiz über eine mindestens dreijährige Ausübung des Berufs des Steuerberaters in diesem Staat.
5. Bei Herkunftsstaaten, in denen der Beruf des Steuerberaters nicht reglementiert ist:
 - **Nachweis**, dass der Beruf des Steuerberaters vollzeitlich zwei Jahre in den vorhergehenden zehn Jahren in dem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat oder in der Schweiz ausgeübt wurde. Die Pflicht zum Nachweis der zweijährigen Berufserfahrung entfällt, wenn der Ausbildungsnachweis den Abschluss einer reglementierten Ausbildung im Sinne des Artikels 13 Abs. 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG bestätigt.
 - **Bescheinigung** der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates, dass auf die Ausübung des Berufs des Steuerberaters vorbereitet wurde
6. Ein **Nachweis** über die in den entfallenden Prüfungsgebieten erlangten Kenntnisse. (vgl. Abschnitt II)
7. Ein **Passbild** (bitte auf der Vorderseite anbringen).

Hinweise:

- Der Antrag und die vom Bewerber stammende Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen; sonstige Unterlagen sind mit einer beglaubigten Übersetzung vorzulegen.
- Bei erneuter Antragstellung sind nur noch Passbild und aktualisierter Lebenslauf einzureichen; ansonsten kann - unter Angabe des Aktenzeichens - auf bereits vorliegende Unterlagen zu den Nummern 2 - 6 Bezug genommen werden.

VII. Versicherung

Ich versichere, dass ich die Angaben in diesem Antrag und den beiliegenden Anlagen nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe.

Mir ist bekannt, dass unrichtige und unvollständige Angaben zu einer Rücknahme der Zulassung führen können. Die Rücknahme der Zulassung zur Prüfung hat die Rücknahme der Prüfungsentscheidung und das Erlöschen der Bestellung als Steuerberater/in zur Folge; die Prüfung gilt in diesem Falle als nicht bestanden.

Hinweis: Die mit dem Antrag angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 11, 36, 37 a, 37 b und § 158 StBerG i. V. m. §§ 4 und 5 DVStB erhoben und in einer automatisierten Datei verarbeitet. Die für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Auskünfte können von den zuständigen Behörden eingeholt werden.

Ort, Datum

Unterschrift